

Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Informatikmittelschule

vom 10. Mai 2017¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen und das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und dem Reglement über
die Berufsmaturität vom 11. Oktober 2016

als Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet in zwei Teilen statt. Diese bestehen aus:

- a) der ersten Teilprüfung im Typ Technik am Ende des dritten und vierten, im Typ Wirtschaft am Ende des fünften Semesters;
- b) der zweiten Teilprüfung am Ende des sechsten Semesters.

² Die Schulen arbeiten bei der Erstellung der Prüfungen zusammen und beziehen in geeigneter Weise weiterführende Schulen mit ein.

Art. 2 Zulassung

¹ Zur zweiten Teilprüfung zugelassen wird, wer:

- a) die letzten vier Semester der Informatikmittelschule regulär besucht hat;
- b) die erste Teilprüfung, den Sprachaufenthalt und das Kurzpraktikum absolviert hat.

Art. 3 Prüfungsleitung

¹ Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors durch die Fachlehrpersonen der obersten Klassen abgenommen. Die Rektorin oder der Rektor sorgt für ein gleichmässiges Prüfungsniveau.

² Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mittelschule:
 1. Mitglieder des Erziehungsrates;
 2. vom Bildungsdepartement³ gewählte Expertinnen und Experten;
- b) in der Berufsfachschule, die von der Berufsfachschulkommission gewählten Expertinnen und Experten.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

- a) eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
- b) ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Juni 2017, SchBl 2017, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2017; Geändert durch Nachtrag vom 11. September 2019, SchBl 5/2019; in Vollzug ab 1. August 2019.

² sGS 215.1.

³ Geändert durch Nachtrag.

Art. 4 Berufsmaturitätsfächer

¹ Für das Bestehen der Berufsmaturität sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Wirtschaft und Recht;
5. Geschichte und Politik;
6. interdisziplinäres Arbeiten;

² Mittelschule:

7. Mathematik;
8. Finanz- und Rechnungswesen;
9. Technik und Umwelt;

³ Berufsfachschule:

7. Mathematik Grundlagen;
8. Mathematik Schwerpunkt;
9. Naturwissenschaften.

Art. 5 Zeitpunkt

¹ Französisch und Mathematik bzw. Mathematik Grundlagen werden in der ersten Teilprüfung, Deutsch, Englisch, Finanz- und Rechnungswesen, Mathematik Schwerpunkt, Naturwissenschaften sowie Wirtschaft und Recht in der zweiten Teilprüfung geprüft.

Art. 6 Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich

¹ Schriftlich und mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch.

Art. 7 b) schriftlich

¹ Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Mittelschule:
 1. Mathematik;
 2. Finanz- und Rechnungswesen;
 3. Wirtschaft und Recht;
- b) Berufsfachschule:
 1. Mathematik Grundlagen;
 2. Mathematik Schwerpunktfach;
 3. Naturwissenschaften.

Art. 8 Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrperson abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt nach Rücksprache mit der Fachlehrperson die zugelassenen Hilfsmittel.

² Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012.

³ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten.

Art. 9 Mündliche Prüfung a) Abnahme

¹ Die mündlichen Prüfungen dauern an der Mittelschule 15 und an der Berufsfachschule 20 Minuten. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen.

² Bei der mündlichen Prüfung ist eine Expertin oder ein Experte gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses anwesend. Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einem Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

³ Art. 3 Abs. 3 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

Art. 10 b) Noten

¹ Nach der mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.

² Sie halten die Note und den Prüfungsverlauf fest.

Art. 11 Unredlichkeit

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Berufsmaturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 12 Prüfungsversäumnis

¹ Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf Nachprüfung, wer:

- a) ein ärztliches Zeugnis vorweist und
- b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.

Art. 13 Notenskala

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

² Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

³ In schriftlichen Prüfungen können Zehntelnoten, in mündlichen Prüfungen halbe Noten erteilt werden.

Art. 14 Noten a) Einzelnote und Prüfungsnote

¹ Die Einzelnote ist die Note aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

² Die Prüfungsnote ist in Fächern, in denen¹:

- a) schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel der beiden Einzelnoten, gerundet auf eine halbe oder ganze Note;
- b) nur schriftlich geprüft wird, die Einzelnote gerundet auf eine halbe oder ganze Note.

Art. 15 b) Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Zeugnisnoten, ausgerechnet auf eine halbe oder ganze Note².

Art. 16 c) Fachnote

¹ Die Fachnote ist in den Fächern, in denen:

- a) eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote;
- b) keine Prüfung stattfindet, die Erfahrungsnote.

² Die Fachnote wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet³.

³ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Fachnote je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote. Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation.

Art. 17 d) Gesamtnote

¹ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimale gerundete Mittel aller Fachnoten.

Art. 18 Prüfungserfolg

¹ Das Berufsmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn:

- a) die Gesamtnote wenigstens 4.0 beträgt;
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt;
- d) die Voraussetzungen für die Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises⁴ erfüllt sind.

Art. 19 Prüfungskonferenz a) Zusammensetzung und Stimmberechtigung

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor bzw. der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter;
- b) der Klassenlehrperson;
- c) den Lehrpersonen der Berufsmaturitätsfächer;
- d) den weiteren Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben;

1. Mittelschule:

¹ Geändert durch Nachtrag.

² Geändert durch Nachtrag.

³ Geändert durch Nachtrag.

⁴ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung der Informatiker/Informatikerin EFZ, SR 412.101.220.10.

- e) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
 - f) übrigen Mitgliedern des Erziehungsrates, die an den Prüfungen als Expertinnen und Experten teilgenommen haben;
2. Berufsfachschule:
- g) die Mitglieder der Berufsfachschulkommission, welche den Vorsitz bestimmt.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

³ Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a bis c, e und f dieser Bestimmung sowie jene Mitglieder des Erziehungsrates, Lehrpersonen und weiteren Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

Art. 20 b) Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung für bestanden erklären.

² Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Fachnote verbessern. Die Notenverbesserung darf nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen und kann bei einer Prüfungsnote der zweiten Teilprüfung oder bei einer Erfahrungsnote des letzten Semesters vorgenommen werden.

Art. 21 Letztes Zeugnis

¹ Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Art. 22 Prüfungswiederholung a) Allgemein

¹ Wer nicht bestanden hat, kann die Berufsmaturitätsprüfung einmal wiederholen. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt das dritte Unterrichtsjahr. Die Erfahrungs- und Prüfungsnoten in Fächern, die nicht wiederholt werden, bleiben gültig.

² Ist ausschliesslich die Bestehensnorm nach Art. 18 Bst. d dieses Erlasses nicht erfüllt, bestimmt die Rektorin oder der Rektor die zu wiederholenden Semester und Prüfungsteile.

Art. 23 b) Interdisziplinäres Arbeiten

¹ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung folgende Regeln:

- a) Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- b) Ist die Erfahrungsnote ungenügend, erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- c) Eine genügende bisherige Erfahrungsnote bleibt gültig.

Art. 24 Berufsmaturitätsausweis a) Allgemein

¹ Der Berufsmaturitätsausweis enthält:

- a) Die Hauptaufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, den Vornamen, den Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Unterschriften der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes.

Art. 25 b) Noten

¹ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) die Fachnoten nach Art. 16 für die Berufsmaturitätsfächer nach Art. 4 dieses Erlasses;
- b) die Gesamtnote nach Art. 17 dieses Erlasses;
- c) die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit¹.
- d)²
- e)³

² Auf Gesuch werden die Noten für die übrigen Fächer gesondert bestätigt, sofern der obligatorische oder fakultative Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet worden ist.⁴

³ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden zudem aufgeführt:

- a) die Ausrichtung der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012;
- b) der geschützte Titel laut dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.⁵

⁴ Der Notenausweis wird von der Rektorin oder vom Rektor unterschrieben.

Art. 25a⁶ c) Namensänderungen

¹ Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Berufsmaturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden.

² Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung des Berufsmaturitätsausweises.

Art. 26 Vollzug

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2017 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen

Der Vorsteher:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Aufgehoben durch Nachtrag.

³ Aufgehoben durch Nachtrag.

⁴ Geändert durch Nachtrag.

⁵ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung der Informatiker/Informatikerin EFZ, SR 412.101.220.10.

⁶ Eingefügt durch Nachtrag.